jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/2/28 9ObA44/90, 9ObA85/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.1990

Norm

ASGG §63 Abs1
ZPO §482 B1
ZPO §482 B4
ZPO §503 C5
ZPO §503 C6

Rechtssatz

Es verletzt fundamentale Verfahrensgrundsätze, die Berufung einer Partei auf zulässiges neues Vorbringen mit der Begründung zurückzuweisen, dieses Vorbringen widerspreche dem Inhalt einer gleichzeitig vorgelegten Urkunde und sei daher "wider besseres Wissen" unrichtig erstattet worden, wenn diese Urkunde nicht mit den Parteien in der Berufungsverhandlung erörtert und im Rahmen der Prozeßleitung (§ 182 Abs 1 ZPO) der Versuch zur Aufklärung (vermeintlicher) Widersprüche versucht wird und die zum selben Vorbringen beantragten weiteren Beweisaufnahmen einfach übergangen werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 44/90
  Entscheidungstext OGH 28.02.1990 9 ObA 44/90
- 9 ObA 85/90
  Entscheidungstext OGH 09.05.1990 9 ObA 85/90
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0042021

Dokumentnummer

JJR_19900228_OGH0002_009OBA00044_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at